

**Große Anfrage**

**der Fraktion GRÜNE**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung**

**Verkehrsvertrag des Landes mit der Deutschen Bahn**

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I.

Zusatzleistungen und Abbestellungen

1. In welchem Volumen kann das Land im Rahmen des Verkehrsvertrags vereinbarte Leistungen abbestellen (absolut in Zugkilometer und relativ gemessen am Gesamtvolumen)?
2. In welchem Umfang werden dem Land bei Abbestellungen bis dahin geleistete Zuschusszahlungen erstattet, und an welche Bedingungen sind solche Erstattungen geknüpft?
3. Wer bestimmt im Fall von Abbestellungen, welche Verkehrsleistungen gestrichen werden?
4. Wie hoch ist die Erstattung, falls die Abbestellung durch die Streichung von Schwachverkehrsleistungen realisiert wird, und zu welchem Preis kann das Land zusätzliche Schwachverkehrsleistungen zum Beispiel in den Abendstunden bestellen?

II.

Änderungen des Regionalisierungsgesetzes

5. Welche Regelungen enthält der Verkehrsvertrag für die bereits per Gesetz vorgesehene Erhöhung der Regionalisierungsmittel bis 2008?

6. Welche Regelungen enthält der Verkehrsvertrag für den Fall darüber hinausgehender Erhöhungen der Regionalisierungsmittel?
7. Welche Regelungen enthält der Verkehrsvertrag für den Fall einer Kürzung der Regionalisierungsmittel?
8. Wer entscheidet in diesem Fall der Kürzung der Regionalisierungsmittel über die Einstellung von Verkehren?
9. Darf die Deutsche Bahn in diesem Fall mehr Zugkilometerleistung streichen, als sich aus der Kürzung der Zuschussleistung ergeben würde?
10. Kann die Deutsche Bahn in diesem Fall die Bedienung ganzer Strecken einstellen, und wer übernimmt gegebenenfalls die Rückzahlung von Bundes- und Landeszuschüssen?

### III.

#### Qualitätskriterien

11. Welche Regelungen über die Anpassung der Qualitätskriterien innerhalb der Laufzeit enthält der Verkehrsvertrag?
12. Ist die bisher in der Öffentlichkeit bekannte Liste der Qualitätskriterien vollständig, und welches sind diese Kriterien?
13. Enthält der Verkehrsvertrag Regelungen, die dem häufigen Defekt von Türen, Klimaanlage und Lüftungen entgegenwirken?
14. Wie hoch ist der Deckelbetrag der Pönale nach der Qualitätsvereinbarung, und wurde dieser Deckel im letzten Jahr erreicht?
15. Welche Definition von Verspätungen wendet der Verkehrsvertrag an?
16. Wie werden Verspätungen und Anschlusssicherheit bei den Qualitätskriterien gewichtet?

### IV.

#### Ausschreibungen

17. Gibt es für das Land bindende Einschränkungen der Möglichkeit zur Ausschreibung der in DRS 13/2303 (Anlage) benannten Strecken?
18. Sind die dort genannten Termine verbindlich oder können sich Verschiebungen ergeben?
19. Welches Volumen verbleibt für die Jahre 2005 bis 2016 für Ausschreibung, falls das Land alle Einschränkungen von Ausschreibungen akzeptieren muss?

21. 05. 2004

Kretschmann, Boris Palmer  
und Fraktion

## Begründung

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2004 Einsichtnahme in den Verkehrsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Deutschen Bahn erhalten. Um die Diskussion des Vertragswerks ohne Beschädigung der vereinbarten Vertraulichkeit in angemessener Weise in der Öffentlichkeit führen zu können, soll die Landesregierung Gelegenheit bekommen, die aus Sicht der Fraktion GRÜNE kritischen Fragen an das Vertragswerk zu beantworten. Eine solche Diskussion ist auch notwendig, da das Vertragswerk mit einem Gesamtvolumen von 4,6 Mrd. Euro von außerordentlicher Bedeutung ist.

## Antwort

Mit Schreiben vom 20. Juli 2004 Nr. 3-3822.1-00/228 beantwortet das Ministerium für Umwelt und Verkehr im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

### Vorbemerkung:

Der Verkehrsvertrag Land - DB Regio enthält zahlreiche aus Sicht der DB Regio geheimhaltungsbedürftige Regelungen. Auf die Stellungnahme der Landesregierung vom 25. März 2004 mit der DB AG (Drucksache 13/2956) wird verwiesen. Vor diesem Hintergrund können einige der gestellten Fragen nicht oder nicht vollständig beantwortet werden.

### *I. Zusatzleistungen und Abbestellungen*

*1. In welchem Volumen kann das Land im Rahmen des Verkehrsvertrags vereinbarte Leistungen abbestellen (absolut in Zugkilometer und relativ gemessen am Gesamtvolumen)?*

Zu 1.:

Während der Laufzeit des Vertrages werden Verkehrsleistungen im Umfang von rund 18 Mio. Zugkilometer (Zugkm) aus dem Vertrag herausgelöst und neu vergeben. Dies entspricht einer Quote von etwa 35 %.

Darüber hinaus können im Rahmen des SPNV-Controllings nachfrageschwache Verkehrsleistungen im Umfang von 3 Mio. Zugkm abbestellt werden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 6 % an dem derzeit bei der DB Regio AG bestellten Verkehrsangebot mit einem Volumen von 49 Mio. Zugkm.

Der Vertrag enthält außerdem Regelungen für Angebotsreduzierungen für den Fall, dass die Mittel gekürzt werden, die dem Land nach dem Regionalisierungsgesetz zugewiesen werden.

*2. In welchem Umfang werden dem Land bei Abbestellungen bis dahin geleistete Zuschusszahlungen erstattet, und an welche Bedingungen sind solche Erstattungen geknüpft?*

*3. Wer bestimmt im Fall von Abbestellungen, welche Verkehrsleistungen gestrichen werden?*

*4. Wie hoch ist die Erstattung, falls die Abbestellung durch die Streichung von Schwachverkehrsleistungen realisiert wird, und zu welchem Preis kann das Land zusätzliche Schwachverkehrsleistungen zum Beispiel in den Abendstunden bestellen?*

Zu 2. bis 4.:

Die Zuschüsse werden für tatsächlich erbrachte Angebote des Schienenpersonennahverkehrs bezahlt. Die Frage der Rückerstattung stellt sich damit nicht.

Die auslaufenden Teile des Verkehrsangebots sind vertraglich fixiert. Abbestellungen werden im Falle der Umsetzung von Controllingergebnissen einvernehmlich festgelegt. Sollte das Land aufgrund einer Kürzung der Regionalisierungsmittel gezwungen sein, den vertraglich vereinbarten Zuschuss zu reduzieren, kann die DB Regio AG in korrespondierendem Umfang Verkehrsangebote unter Berücksichtigung der verkehrlichen Interessen des Landes einstellen.

Grundsätzlich verringern auslaufende und abbestellte Verkehrsleistungen den Gesamtzuschuss um den Durchschnittspreis je Zugkilometer. Im Falle von Abbestellungen kann sich eine geringere Zuschusskürzung ergeben, falls sich die bislang von der DB Regio AG eingesetzten Ressourcen – bei Fahrzeugeinsatz und Personal – nicht vollständig einsparen lassen.

Der Zuschuss für zusätzliche Verkehre ist nicht vorweg festgesetzt, sondern würde im Einzelfall entsprechend der verkehrlichen Rahmenbedingungen ausgehandelt werden. Auch Umschichtungen von Verkehrsleistungen innerhalb des vertraglich fixierten Angebotsvolumens sind denkbar.

## *II. Änderungen des Regionalisierungsgesetzes*

*5. Welche Regelungen enthält der Verkehrsvertrag für die bereits per Gesetz vorgesehene Erhöhung der Regionalisierungsmittel bis 2008?*

*6. Welche Regelungen enthält der Verkehrsvertrag für den Fall darüber hinausgehender Erhöhungen der Regionalisierungsmittel?*

Zu 5. und 6.:

Der Vertrag enthält hierzu eine Dynamisierungsklausel für die jährliche Berechnung des Zuschusses (vgl. auch Drucksache 13/2303 vom 25. Juli 2003).

Für den Fall einer Erhöhung der Regionalisierungsmittel sieht der Vertrag Verhandlungen darüber vor, ob und ggf. in welcher Höhe sich diese Erhöhung auf den Zuschuss auswirkt.

*7. Welche Regelungen enthält der Verkehrsvertrag für den Fall einer Kürzung der Regionalisierungsmittel?*

*8. Wer entscheidet in diesem Fall der Kürzung der Regionalisierungsmittel über die Einstellung von Verkehren?*

*9. Darf die Deutsche Bahn in diesem Fall mehr Zugkilometerleistung streichen, als sich aus der Kürzung der Zuschussleistung ergeben würde?*

10. *Kann die Deutsche Bahn in diesem Fall die Bedienung ganzer Strecken einstellen, und wer übernimmt gegebenenfalls die Rückzahlung von Bundes- und Landeszuschüssen?*

Zu 7. bis 10.:

Im Fall einer Kürzung der Regionalisierungsmittel nehmen die Vertragspartner Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung auf. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zu Stande, so ist das Land berechtigt, die Zuschüsse entsprechend der Kürzung zu verringern. DB Regio AG kann hierauf ihrerseits mit einer Verringerung des Angebots reagieren, dies setzt allerdings eine Abstimmung mit dem Land voraus. Grundsätzlich soll eine Kürzung mengenneutral erfolgen (vgl. im Übrigen die Antwort zu I. 2. bis 4.).

Nach dem Vertrag ist die Einstellung der Verkehrsbedienung aufgrund einseitiger Entscheidung eines Vertragspartners nicht möglich.

### *III. Qualitätskriterien*

11. *Welche Regelungen über die Anpassung der Qualitätskriterien innerhalb der Laufzeit enthält der Verkehrsvertrag?*

Zu 11.:

Der Vertrag sieht vor, während der Laufzeit die Angebotsqualität zu verbessern.

Zur kontinuierlichen Erfassung, Kontrolle und Verbesserung der Qualität wurden Mindeststandards für objektive und subjektive Qualitätskriterien vereinbart. Das Qualitätsmess- und Bewertungssystem soll nach spätestens fünf Jahren weiterentwickelt werden.

12. *Ist die bisher in der Öffentlichkeit bekannte Liste der Qualitätskriterien vollständig, und welches sind diese Kriterien?*

Zu 12.:

Der Landesregierung ist eine solche Liste nicht bekannt. Die vereinbarten Kriterien sind:

a) Objektiv zu messende Teilqualitäten:

- Pünktlichkeit der Züge
- Anschlusssicherheit
- Zugbildung (Sitzplätze)
- Sauberkeit der Züge
- Schadensfreiheit der Züge
- Fahrgastinformation im Zug
- Beschwerdemanagement
- Vertrieb

b) Subjektiv zu bewertende Teilqualitäten:

- Pünktlichkeit der Züge
- Sauberkeit der Züge
- Sicherheit im Zug

- Schadensfreiheit der Züge
- Sitzplatzangebot im Zug
- Information im Regelfall
- Informationen zu Unregelmäßigkeiten und Verspätungen

*13. Enthält der Verkehrsvertrag Regelungen, die dem häufigen Defekt von Türen, Klimaanlage und Lüftungen entgegenwirken?*

Zu 13.:

Diese wie andere Schäden an den eingesetzten Fahrzeugen werden über das Qualitätskriterium „Schadensfreiheit der Züge“ erfasst.

*14. Wie hoch ist der Deckelbetrag der Pönale nach der Qualitätsvereinbarung, und wurde dieser Deckel im letzten Jahr erreicht?*

Zu 14.:

Die Pönale ist bei einem Höchstbetrag, ausgedrückt in einem Prozentwert des Zuschusses für das jeweilige Kalenderjahr, gedeckelt. Der Wert wurde im Jahr 2003 nicht erreicht.

*15. Welche Definition von Verspätungen wendet der Verkehrsvertrag an?*

Zu 15.:

Als pünktlich gelten Züge mit einer Verspätung von (abgerundet) nicht mehr als 5 Minuten. Verspätungen ab 61 Minuten gehen nicht in den Pünktlichkeitsgrad ein, da diese als Zugausfälle bewertet werden.

*16. Wie werden Verspätungen und Anschlusssicherheit bei den Qualitätskriterien gewichtet?*

Zu 16.:

Das Kriterium „Verspätungen“ wird sowohl objektiv als auch subjektiv bewertet. Innerhalb der objektiven Qualitätskriterien wird es mit 50 %, innerhalb der subjektiven Qualitätskriterien mit 25 % bewertet. Das Kriterium der Anschlusssicherheit ist objektiv mit 20 % bewertet.

#### *IV. Ausschreibungen*

*17. Gibt es für das Land bindende Einschränkungen der Möglichkeit zur Ausschreibung der in DRS 13/2303 (Anlage) benannten Strecken?*

*18. Sind die dort genannten Termine verbindlich oder können sich Verschiebungen ergeben?*

*19. Welches Volumen verbleibt für die Jahre 2005 bis 2016 für Ausschreibung, falls das Land alle Einschränkungen von Ausschreibungen akzeptieren muss?*

Zu 17. bis 19.:

Vertraglich bzw. rechtlich verbindliche Einschränkungen gibt es nicht. Nicht auszuschließen sind jedoch z. B. technische Schwierigkeiten. So kann der Stadtbahnbetrieb zwischen Heilbronn und Öhringen, anders als zunächst geplant und im Vertrag vereinbart, nicht zum Dezember 2004 von der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH übernommen werden, da die Umbauarbeiten an der Strecke länger dauern als vorgesehen. Die Ausschreibung der Verkehre auf der Südbahn wird in Abhängigkeit des Vorhabens „Elektrifizierung der Strecke“ vorgenommen. Sollte sich herausstellen, dass mit einer Elektrifizierung auf absehbare Zeit nicht gerechnet werden kann, wird das Land eine Ausschreibung auf Basis der Bedienung mit dieselgetriebenen Fahrzeugen vornehmen.

Mappus

Minister für Umwelt und Verkehr